

Feststellung des Unterbleibens der UVP; Unterrichtung der Öffentlichkeit

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein,

den 09 . November 2020

Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

(K 69, Gewässerregulierung der Nims (Gewässer II. Ordnung) in der Gemeinde Bickendorf)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein hat im Auftrag des Eifelkreises Bitburg-Prüm ein Abstimmungsverfahren (§ 17 FStrG i. V. m. §74 Abs.7 VwVfG / § 5 Abs. 4 LStrG) für die Gewässerregulierung der Nims (Gewässer II. Ordnung) in der Gemeinde Bickendorf an der Brücke der K 69 durchgeführt.

Grund für die beabsichtigte Maßnahme ist ein besserer Hochwasserabfluss im Bereich des Bauwerks. Um diesen Schutz zu gewährleisten, sollen die Anlandungen im linken Brückenfeld sowie vor und hinter dem Brückenbauwerk entfernt werden. Der dort befindliche Oberboden wird im Mittel um ca. 20 cm abgetragen, zwischengelagert und vor Ort wieder eingebaut.

Die Planung sieht vor, dass die abgetragenen und wiederverwendbaren Bodenmassen des linken Vorlandes rechtsseitig in Fließrichtung betrachtet hinter dem Brückenbauwerk (nur Bodenklasse „Z0“) zur Auffüllung der Uferbereiche wieder einzubauen sind. Um das Ufer in diesen Bereichen bei zukünftigen Hochwasserereignissen vor Erosion zusätzlich zu schützen, sind diese mittels Steinsatz 40/200 aus Wasserbausteinen zu sichern. Das abgetragene Sohlssubstrat wird zur Auffüllung der Fugen im Bereich der Steinschüttung in der Böschung verwendet. Dadurch wird gewährleistet, dass sich dort Kleinstlebewesen ansiedeln können.

Die Planungsmaßnahme liegt im Verwaltungsbereich der Verbandsgemeinde Bitburger Land, Eifelkreis Bitburg-Prüm.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 bis 12 UVPG oder § 3 LUVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist. Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde festgestellt, dass von dem Vorhaben aufgrund seiner Merkmale und Wirkfaktoren sowie des Standortes keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Harald Enders
Dienststellenleiter